

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Häusler M

**Gasteditorial: Pränataler Ultraschall und der
"dritte Bildungsweg"**

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2011; 29 (2)
(Ausgabe für Österreich), 4-5*

Homepage:

www.kup.at/speculum

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

**Erschaffen Sie sich Ihre
ertragreiche grüne Oase in
Ihrem Zuhause oder in Ihrer
Praxis**

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate,
Kräuter und auch Ihr Gemüse
ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller
Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz
ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Gasteditorial

Pränataler Ultraschall und der „dritte Bildungsweg“

M. Häusler

Schwangere Frauen, welche sich für einen „Combined Test“ oder ein Organscreening entschieden haben, dürfen zu Recht davon ausgehen, dass diese Untersuchungen nach den aktuellen Standards vorgenommen werden. Überprüfen können sie das allerdings erst, wenn einem mutmaßlich folgenschweren Fehler des Untersuchers (*weibliche Form immer mitgedacht!*) nach der Geburt des Kindes gerichtlich nachgegangen wird.

Schwangere Frauen können sich leider nicht darauf verlassen, dass die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) und der Gesetzgeber dafür sorgen, dass die aktuellen Standards eingehalten werden. Die Standards für das Organscreening wurden zwar von den Fachgesellschaften definiert, und beim „Combined Test“ hält die „Fetal Medicine Foundation“ in London die Qualität durch jährliche Audits hoch. Für die ÖÄK sind dies aber unerhebliche Privatmeinungen. Eine nun von der ÖÄK geplante Richtlinie zur Ultraschallausbildung bleibt rudimentär, da nicht einmal die Mindestanforderungen an einen Ausbilder in den Text aufgenommen werden. Es gilt traditionell das ungeschriebene Gesetz, dass ein Arzt kraft seines Facharztzeugnisses für alles geeignet ist und bleibt, was in sein Fachgebiet fällt. Negiert wird, dass die ärztliche Kunst sich so vertieft hat, dass komplexe Teilgebiete, wie z. B. die feto-maternale Medizin, einer intensiven, und speziellen, jahrelangen Aus- und Weiterbildung bedürfen – eine Voraussetzung für die fachgerechte Durchführung folgenschwerer Untersuchungen, wie „Combined Tests“ und Organscreening.

In anderen Ländern nennt man dies Subspezialisierung. „Des brauch’ ma net“, weil die Freiheit des Facharztes, alles zu tun,

was er selbst für machbar hält, nicht angefasst werden darf. Man setzt auf seine berühmte hohe ärztliche Moral, seine überragende ethische Einstellung, seine sensible Selbstkritik und seine unpekuniäre Arbeitsauffassung. Alle bieten „Combined Tests“ und Organscreening ja nur an, wenn sie es können. Sonst überweisen sie ihre Schutzbefohlenen an Ultraschall-Spezialisten. Vielseitige Ärzte, welche u.a. auch Spezialisten des Ultraschalls sind, besuchen eifrig Fortbildungen, hospitieren in Zentren und wählen bei etwaigen Zertifizierungen immer den schwierigeren, anspruchsvolleren Weg.

Reden wir aber nun von den „schwarzen Schafen“ im Ultraschall, die komplizierte Untersuchungen anbieten, ohne sich wie die oben geschilderte ärztliche Mehrheit fachlich zu wappnen: Jeder Ultraschall-Spezialist kennt solche Kollegen, weil er verängstigte Schwangere nach falschem „Combined Test“ beruhigen oder unnötig punktieren musste, bei Feten mit übersehenen, schwerwiegenden Fehlbildungen dann mit der Frage des Fetozids und Spätabbruchs konfrontiert war, oder Kinder mit übersehenen Fehlbildungen nach der Geburt leiden oder sterben sah, deren postnatale Versorgung pränatal nicht geplant werden konnte.

Es ist nicht möglich, diese „schwarzen Schafe“ im kollegialen Gespräch zur Vernunft zu bringen, wenn man deren katastrophale Befunde oder Bilddokumentation sieht. Dies wird als unbefugte und unzulässige Einmischung empfunden. Und von Seiten der ÖÄK, die ja von Amts wegen für die Erstellung und Einforderung von Qualitätsstandards zuständig wäre, gibt es aufgrund dieses Mangels auch kein Mandat, hier korrigierend einzugreifen.

Kommt es dann einmal zum Prozess, ist die ärztliche Empörung groß, weil Ultra-

schall-Standards gerichtlich eingefordert werden, welche ÖÄK-amtlich offiziell nicht existieren, und die man als überzogen bezeichnet. Manche merken dann aber doch, dass spezielle Ultraschalluntersuchungen einer höheren und eben speziellen Kompetenz bedürfen. Diese schmerzliche Erkenntnis, über Gerichtsurteile gewonnen, bezeichne ich als den „*dritten Bildungsweg*“.

Das vorgeschlagene Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz „SchRÄG 2011“ (!) wurde von vielen als langersehnte, unerwartete Erlösung gefeiert, weil damit das Damoklesschwert einer teuren Verurteilung von den Schultern der pränatalen Ultraschalluntersucher genommen würde: Ein hochgradig fehlgebildetes Kind, welches auf Wunsch der Schwangeren nach pränataler Diagnose und im heutigen gesellschaftlichen Konsens eigentlich einem Schwangerschaftsabbruch zugeführt hätte werden können, könne ja niemals ein Schaden sein, und der fachlich insuffiziente Untersucher hätte die Fehlbildung ja schließlich nicht selbst verursacht! Die Diskussion dieser und anderer Argumente in den Printmedien, im Fernsehen und per Mail war intensiv. Dadurch wurden Gräben in der Kollegenschaft aufgerissen, und bei großem Zeitaufwand unnötig Emotionen und Stress erzeugt.

Warum unnötig: Weil sich in Wirklichkeit natürlich nichts ändern kann und wird:

1. Der finanzielle Mehraufwand durch die Betreuung eines schwer behinderten Menschen ist erheblich und damit ein pekuniärer Schaden für die Eltern, die das zahlen müssen. Wenn sie glaubhaft machen können, dass die Behinderung so schwerwiegend ist, dass bei rechtzeitigem pränatalem Erkennen ein Schwangerschaftsabbruch in Österreich möglich gewesen wäre, und ein grob fehlerhafter Ultraschall oder eine mangelhafte Aufklärung dies verhindert hätte, wird ihnen der finanzielle Mehraufwand zu ersetzen sein. Eine Gesetzesänderung, welche solche schwerwiegenden, pränatalen Fehler von der zivilrechtlichen Haftung freistellen würde, wäre rechtlich nicht haltbar, und würde spätestens vom „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ in Straßburg aufgehoben werden. (Dessen Erkenntnisse sind verbindlich und müssen von allen Signatarstaaten, also auch Österreich, umgesetzt werden).

2. Für die betroffenen Eltern wurde im Vorblatt zum SchRÄG 2011 gefordert, dass der Wegfall der Möglichkeit, den finanziellen Mehraufwand einzuklagen, durch „zusätzliche neue Maßnahmen“ abgefangen werden solle. Dies ist eine inhaltsleere, weil in der Realität nicht umsetzbare Absichtserklärung.

Letztlich würde die Lizenz zur haftungsfreien Ausübung der pränatalen Diagnostik zu einem Qualitätsverlust führen, weil der angeblich so seltenen Spezies der „schwarzen Ultraschall-Schafe“ der „*dritte Bildungsweg*“ verwehrt bliebe.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR:

1. Arzt W, Krampfl-Bettelheim E, Steiner H. Leitlinien der OEGGG, der ÖGUM und der ÖGPPM für die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft. *Speculum* 2009; 27 (2): 20–3.
2. Häusler M. Ultraschall in der Schwangerschaft – die Qualitätsfrage. *Speculum* 2006; 24 (2): 12–22.
3. Für die ÖGGG und die ÖGUM: State-of-the-Art Ultraschall-Screening in der Schwangerschaft in Österreich. *Speculum* 2005; 23 (2): 8–9.
4. Häusler M, Husslein P, Leodolter S, et al. Ultraschall in der Schwangerschaft. Eine Information der OEGGG, der ÖGUM, der ÖGPPM und der ÖÄK. *Speculum* 2007; 25 (2): 15–6.

Korrespondenzadresse:

Ao. Univ.-Prof. Dr. med. M. Häusler
 Universitätsklinik für Frauenheilkunde
 und Geburtshilfe
 LKH-Universitätsklinikum Graz
 A-8036 Graz, Auenbruggerplatz 14
 E-Mail: martin.haeusler@medunigraz.at

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)